

Gefördert durch  
das Ministerium  
für Justiz, Kultur  
und Europa und  
den Kreis Plön

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.*

51. Ausgabe  
Mai 2015

---

# *Die Betreuung*

***Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit***

**Information**

**Aktuelles**

**Hilfen**

***zu Themen der rechtlichen Betreuung***

***Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

***24211 Preetz, Kirchenstraße 33a***

***Tel: 04342 – 30 88 0***

***[www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)***

## In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

herzlich

Willkommen in unserer neuen Ausgabe!



Wir haben wieder unterschiedliche Artikel aus der Rechtsprechung sowie der aktuellen Lage zum Thema Betreuungsrecht für Sie zusammengestellt.

In dieser Ausgabe stellt die Lebenshilfe sich einmal vor.

Wenn Sie Interessantes aus Ihrem Betreueralltag an unsere Leserinnen und Leser weitergeben möchten, so können Sie dies gerne über unsere Broschüre tun.

Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit unserer Geschäftsstelle in Preetz auf.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und viel Spaß beim Lesen!

## ***Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

---

### **Aus dem Inhalt**

<b>In eigener Sache</b> .....	2
<b>Aktuelles aus dem Verein</b>	
Unser Fortbildungsprogramm ab September 2015 .....	4
Verabschiedung und Neuwahl beim Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. ....	4
<b>Sachbeiträge</b>	
Leben im Heim kann unzumutbar sein .....	6
<b>Aktuelle Informationen aus dem Justizministerium</b>	
Geltendmachung der Aufwandspauschale gegenüber vermögenslosen Erben.....	9
Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer nach dem SGB II.....	10
<b>Pressemitteilungen</b>	
Senienschutz: Besondere Fürsorge für ältere Menschen .....	10
<b>Wir stellen vor – Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön</b>	
Die Lebenshilfe.....	13
<b>Verbrauchertipp</b>	
Reduzierung der Kosten für Pflegeheime.....	14
<b>Wichtige Urteile zum Sozialrecht</b>	
Übernahme von Heizkostenforderungen auch bei geschätzten Zählungen .....	15
<b>Zu guter Letzt</b> .....	15
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	16

---

**Der *Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz* ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).**

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Sie bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

**Organe des Betreuungsvereins**

a) **Vorstand**

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: [vorstand@btv-ploen.de](mailto:vorstand@btv-ploen.de);  
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Sabine Schultz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriffthführer: Herr Heinrich Krellenberg

b) **Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;  
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) **Mitgliederversammlung**

**In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:**

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)  
Herrn Jörn Koch  
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)  
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0

Fax: 04342 – 30 88 22

Homepage: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)

e-mail: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de)

Bürozeiten: Montag:

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## **Aktuelles aus dem Verein:**

### **Unser Fortbildungsprogramm ab September 2015**

- **Montag, 21. September 2015, 18 Uhr**

**Forum:** Ausgewählte Fragen der Vermögenssorge und der Wohnungsangelegenheiten, insbesondere Genehmigungspflichten

**Referentin:** Frau Sandra Jehsert, Rechtspflegerin des AG Plön

- **Montag, 19. Oktober 2015, 18 Uhr**

**Forum:** Erfahrungsaustausch

- **Freitag, 13.11. bis Samstag 14.11.2015**

**Fortbildung:** Wochenendseminar „Was sagen Sie, nachdem Sie „Guten Tag“ gesagt haben?“

**Referent:** Bernd Albert

**Ort:** Hof Grünberg, 24257 Hohenfelde

*gesonderte Einladung folgt*

- **Montag, 16. November 2015, 18 Uhr**

**Forum:** 1. Pflegestärkungsgesetz, Verbesserung der Leistungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige seit 1. Januar 2015

**Referent:** NN.

- **Montag, 7. Dezember 2015, 18 Uhr**

**Forum:** Adventsfeier

**Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

Wenn Sie bereits in unserem Verteiler sind, erhalten Sie eine gesonderte Einladung. Andernfalls informieren Sie sich bitte telefonisch in unserer Geschäftsstelle.

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

**Eine Vorankündigung:** Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Verhältnis Betreuungsrecht – UN-Behindertenrechtskonvention mit Dr. Ulrich Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen des Landes Schleswig-Holstein am **Donnerstag, den 8. Oktober 2015 von 17-20 Uhr Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz.**

### **Verabschiedung und Neuwahl beim Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

Am 20. April 2015 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung wie immer im Haus der Diakonie in Preetz statt.

In dem voran gestellten Forum für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer stellte die Geschäftsführerin Frau Susanne Kugler die ab 2015 geltenden neuen Förderrichtlinien des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein vor. Unter dem Titel „Chancen und Risiken für den Betreuungsverein“ erläuterte Frau Kugler die neue Projektförderung, mit der das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Plön die Arbeit des Betreuungsvereins unterstützen.

Nach dem Imbiss in der Pause, in der Gelegenheit zum Gedankenaustausch bestand, ging es an die Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

In dem Jahresbericht für das Jahr 2014 stellte der 1. Vorsitzende, Herr Günter Larson, die Aktivitäten des Vorstandes vor. Der Bericht der Geschäftsführung umfasste die Inhalte der Arbeit des abgelaufenen Jahres, die aktuellen Zahlen zum Ende des Berichtsjahres sowie besondere Vorkommnisse und Schwierigkeiten. Die Berichte des Kassenswartes und der Kassensprüfer schlossen sich an — auch in diesem Jahr gab es keine Beanstandungen und der Vorstand wurde einstimmig entlastet. Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

In dieser Mitgliederversammlung standen zudem Wahlen auf der Tagesordnung: Die Wahlperioden für den 1. Vorsitzenden Herrn Günter Larson und die 2. Vorsitzende Frau Agnes Schulz waren abgelaufen.

Frau Schulz stand nach 9 Jahren als 2. Vorsitzende leider nicht mehr zur Verfügung. Herr Larson dankte ihr für die langjährige aktive und konstruktive Mitarbeit im Vorstand.

Um diesen frei gewordenen Posten bewarb sich die Rechtsanwältin Frau Sabine Schultz. Nachdem Frau Schultz sich und ihre Motivation zur Mitarbeit vorgestellt hatte, wählte die Mitgliederversammlung sie einstimmig zur neuen 2. Vorsitzenden. Herr Larson stellte sich erneut zur Wahl und erhielt mit einer Enthaltung das weitere Vertrauen der anwesenden Mitglieder.

Zudem musste der Vertreter für das als Beisitzer im Vorstand tätige DRK bestätigt werden, Herr Thomas Roth wurde einstimmig bestätigt.

Ergänzend zur Tagesordnung war die Wahl eines neuen Kassensprüfers erforderlich. Herr Günter Schnoor wurde aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Alle gewählten Mitglieder nahmen die jeweilige Wahl an – und starten in ein neues Jahr mit viel Arbeit rund um das Thema der rechtlichen Betreuung.

*Nach neun Jahren Vorstandsarbeit wird Frau Agnes Schulz durch Herrn Krellenberg und Herrn Larson verabschiedet.*



*Neuer Vorstand gewählt durch die MV am 20.04.2015:*

*von links:*

*Günter Larson (1. Vorsitzender),*

*Sabine Schultz (2. Vorsitzende),*

*Peter Kahl (Kassenswart),*

*Heinrich Krellenberg (Schriftführer)*

## Leben im Heim kann unzumutbar sein

*Streitig ist der Anspruch auf eine permanente persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung anstelle einer vollstationären Unterbringung.*

**D**er 1987 geborene Antragsteller und Beschwerdeführer (Bf.) lebt in einer nach SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtung. Er leidet u. a. an einer Duchenne-Muskeldystrophie und Insuffizienz. Er wird nichtinvasiv beatmet, über eine PEG-Sonde ernährt und erhält eine O<sub>2</sub>-Langzeittherapie. Ihm sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Pflegestufe III+ (Härtefall) zuerkannt. Aufgrund seiner schweren Erkrankung war der Bf. bislang zeitlebens stationär untergebracht.



Quelle: taz

Im November 2012 beantragte er beim Sozialhilfeträger die Gewährung eines persönlichen Budgets für ein selbstbestimmtes Wohnen. Ein in Auftrag gegebenes amtsärztliches Gutachten kam zu dem Schluss, dem Antragsteller eine permanente persönliche Assistenz (24 Stunden am Tag) in einer eigenen Wohnung zu gewähren. Er erhalte dadurch erstmals die Möglichkeit, seinen Tagesablauf selbst zu bestimmen.

Sein Dasein im Pflegeheim sei auf das Erhalten von Pflegemaßnahmen beschränkt. Es fehle ihm dort an Bewohnerkontakten zu den deutlich älteren Mitbewohnern. Der Vater sei verstorben, die Mutter beruflich stark eingespannt. Ein weiterer Verbleib im Pflegeheim führe zwangsläufig zu einer Mangelversorgung im Freizeitbereich.

### **Sozialhilfeträger lehnt persönliches Budget für selbstbestimmtes Wohnen ab**

Daraufhin beantragte der Bf. im Oktober 2013 die Zustimmung zum Umzug in eine bestimmte Wohnung in Dresden und die Übernahme der damit verbundenen Sozialhilfekosten. Hierzu legte er ein Kostenangebot über 12.479,34 Euro monatlich für eine permanente persönliche Assistenz vor. Unter Anrechnung der Leistungen der Pflegekasse von derzeit 1.918 Euro seien ihm monatlich 10.561,34 Euro zu gewähren.

Nachdem eine Gesamtplankonferenz zu keinem Ergebnis führte, hat der Bf. im November 2013 beim Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Das SG hat den Antrag abgelehnt. Dem Bf. drohten keine Nachteile durch ein Zuwarten. Da er im Pflegeheim ausreichend versorgt sei, könne ihm der weitere Verbleib dort zugemutet werden.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hatte Erfolg. Das LSG hat den Beschluss des SG aufgehoben und den Sozialhilfeträger zur vorläufigen Leistung ab Einzug in die Wohnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verpflichtet.



Das LSG hat festgestellt, dass der Bf. berechtigt sei, selbst einen höheren und anderweitigen Hilfebedarf geltend zu machen, der durch den Sozialhilfeträger mittels eines Leistungserbringers in Form eines Sachleistungsanspruchs zu decken sei.

### **Im Sozialhilferecht gilt „ambulant vor stationär“**

Der Anspruch des Bf. folge aus § 13 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Nach dieser Vorschrift hätten ambulante Leistungen Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen. Dieser Vorrang gelte nur dann nicht, wenn die Leistung in einer geeigneten stationären Einrichtung zumutbar und die ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sei. Satz 6 von § 13 Abs. 1 SGB XII bestimme, dass bei Unzumutbarkeit ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen sei.

Hier erscheine bei der im Eilverfahren möglichen Prüfungstiefe der weitere Verbleib im Pflegeheim für den Bf. unzumutbar. Angemessen zu berücksichtigen seien gem. § 13 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB XII die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände.

Durch den Auszug aus dem Pflegeheim könne der Bf. erstmals seine Lebensführung eigenständig ohne den geordneten Tagesablauf einer

auf ältere Menschen ausgerichteten stationären Einrichtung gestalten. Das SGB XII habe dem der Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG) entspringenden Anspruch auf eine selbstbestimmte Lebensführung eine überragende Bedeutung eingeräumt. Dies gelte in besonderem Maße für Menschen mit Behinderung. Ihnen stünden gem. § 53 Abs. 3 SGB XII Eingliederungshilfeleistungen zu, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen.

### **Die vom Grundgesetz garantierte Menschenwürde umfasst das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben**

Das Gericht hat auch einen Anordnungsgrund bejaht. Es bedürfe nicht erst Gefahren für Leib oder Leben und des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit; diesem Aspekt sei auch beim Verbleib im Pflegeheim Genüge getan. Es reiche aus, dass der Bf. durch seinen weiteren Verbleib im Pflegeheim in seiner selbstbestimmten Lebensführung nicht nachholbar und dadurch irreversibel einge-

**Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003,**

#### **§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen**

(1) Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

schränkt wäre. In Anbetracht seiner Erkrankung und der daraus resultierenden verkürzten Lebenserwartung habe dies ein umso größeres Gewicht.

### **Anmerkung von Norbert Schumacher**

Diese Gerichtsentscheidung ist nicht nur vom Ergebnis her zu begrüßen. Sie überzeugt vor allem durch ihre Begründung. Das geltende Sozialhilferecht stellt beim Verhältnis der ambulanten und stationären Leistungen zueinander nicht den Mehrkostenvorbehalt in den Vordergrund, sondern die Frage der Zumutbarkeit einer stationären Leistung.

In der Verwaltungspraxis ist immer wieder zu beobachten, dass ambulante Leistungen mit dem Hinweis auf unverhältnismäßige Mehrkosten abgelehnt werden, ohne die Zumutbarkeit der stationären Leistung ausreichend geprüft zu haben. In diesem Zusammenhang ist zudem das Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII soll Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung beziehen, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Diese „Soll-Vorschrift“ hat zur Folge, dass der Sozialhilfeträger begründen muss, wenn einem angemessenen Wunsch nicht entsprochen werden soll. Selbstständig in einer eigenen Wohnung zu leben ist bei einem Erwachsenen grundsätzlich als angemessener Wunsch anzusehen.

Das LSG hat zu Recht als entscheidungserheblichen Gesichtspunkt den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Menschenwürde herangezogen. Wie § 1 Abs. 1 S. 1 SGB XII deutlich macht, ist die Verwirklichung eines menschenwürdigen Lebens der wichtigste Zweck des Sozialhilferechts. Danach ist Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Prägendes Merkmal des Mensch-seins ist das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Dies beinhaltet das Recht, selbst zu entscheiden, wo und in welcher Wohnform man leben möchte. Häufig wird in diesem Zusammenhang auf Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen. Der vorliegende Fall macht deutlich, dass bei richtiger Anwendung bereits das geltende Sozialhilferecht den gleichen Anspruch vermittelt. Geht es um die Verwirklichung von Grundrechten oder werden Grundrechte verletzt, ist es regelmäßig unzumutbar, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

#### **Art. 19 Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen**

„Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“

- Menschen mit Behinderung können selber entscheiden, wo und mit wem sie wohnen.
- Menschen mit Behinderung haben das recht dort zu leben, wo andere Menschen auch wohnen.
- Menschen mit Behinderung haben das Recht, Angebote in ihrer Stadt oder im Ort zu benutzen.

Der Antragsteller hat gegenüber dem Sozialhilfeträger Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Er hat die Wahl, diesen Anspruch als Sachleistung oder als persönliches Budget geltend zu machen.



## Aktuelle Informationen aus dem Justizministerium



Quelle: google.de

- **Geltendmachung der Aufwandspauschale gegenüber vermögenslosen Erben**

**D**as Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat sich mit dem Fall befasst, in dem ein ehrenamtlicher Betreuer eines nicht mittellosen Betreuten nach dessen Tod seinen Anspruch auf die Aufwandspauschale nicht realisieren konnte, da die Forderung wegen Vermögenswegfalls gegen den Erben nicht vollstreckbar war.

Hierbei sieht das BMJV keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Demnach trägt der Betreuer nicht das Risiko der mangelnden Realisierbarkeit seines Anspruchs, wenn ihm in der Verfolgung des Anspruchs kein schuldhaftes Versäumnis vorzuwerfen ist. Dieses Risiko trägt bereits de lege lata die Landeskasse. Das gilt auch dann, wenn der Betreute nicht mittellos verstorben ist und eine Vermögensverschlechterung erst des Nachlasses stattfand:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Frage der Mittellosigkeit der Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung maßgeblich. Damit ist die Aufwandsentschädigung auch dann aus der Landeskasse zu erstatten, wenn der Betreute erst nach Ende des Betreuungsjahres, für das die Aufwandsentschädigung verlangt wird, oder nach Antragstellung mittellos wird.

Das gleiche gilt, wenn gegen den Nachlass wegen Vermögensverfalls nicht mehr vollstreckt werden kann. Verstirbt der Betreute, so kommt es nicht darauf an, ob der Betreute zum Zeitpunkt seines Todes mittellos war. Entscheidend ist allein, ob zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenfeststellung eine Befriedigung aus dem Nachlass bzw. aus dem Vermögen des Erben möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Aufwandsentschädigung aus der Landeskasse zu erstatten. Die Einstandspflicht des Staates entfällt sogar dann nicht, wenn die Entschädigung gegen das Privatvermögen bereits rechtskräftig festgelegt wurde, sich jedoch später während des Vollstreckungsverfahrens die Mittellosigkeit bzw. der Vollstreckungsausfall herausstellt. Die Frage, ob der Nachlass bzw. das Vermögen des Erben zur Befriedigung des Aufwandsentschädigungsanspruchs des Betreuers ausreichend ist, braucht dabei nur summarisch geprüft werden, denn der Anspruch des Betreuers ist in angemessener Zeit zu erfüllen.

Die zugrundeliegende Petition und weitere Bürgerschreiben zeigen aber, dass vielen Ehrenamtlichen die dargestellte Rechtslage nicht bekannt ist. Vielmehr gehen sie davon aus, dass sie in den genannten Fällen keinen Anspruch auf die Aufwandspauschale bzw. auf Aufwendungersatz gegen die Landeskasse hätten. Es wird daher angeregt, die ehrenamtlichen Betreuer zu informieren.

Quelle: Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

- **Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer nach dem SGB II**

*hier: Möglichkeit der Auszahlung der Aufwandsentschädigung in Teilbeträgen*

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis wird die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche BetreuerInnen nach § 1835a BGB in Höhe von 399 EUR im Monat des Zuflusses als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Anrechnungsfrei ist grundsätzlich lediglich ein Betrag in Höhe von 200 EUR monatlich.



Quelle: [www.pruefungswesen.igbce.de](http://www.pruefungswesen.igbce.de)

Das hat dazu geführt, dass ehrenamtliche Betreuerinnen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, ihr Amt aufgegeben oder gar nicht erst angetreten haben. Da mit einer zeitnahen Änderung des SGB II oder einer Änderung der Verwaltungspraxis infolge einer obergerichtlichen Entscheidung nicht zu rechnen ist, habe ich die Betreuungsgerichte darum gebeten, betroffenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer unbürokratisch entgegenzukommen und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung auf mehrere Monate zu verteilen. Voraussetzung ist ein schriftlicher oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärter Antrag der Betreuerin oder des Betreuers, aus dem sich die jeweiligen Auszahlungstermin und Auszahlungsbeträge ergeben.

Quelle: Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

## Seniorenenschutz: Besondere Fürsorge für ältere Menschen

Das Gehör und Reaktionsvermögen lassen im Alter nach, körperliche Schwächen machen Senioren zu leichten Opfern. Weil sie zudem schwerer und länger unter den Belastungen einer Straftat leiden können, hat die Staatsanwaltschaft Kiel im Juli 2005 ein eigenes Seniorenschutzdezernat eingerichtet. Das erste von mittlerweile zehn in Deutschland.

Ziel des Dezernates ist nicht nur eine konsequente und konzentrierte Strafverfolgung, sondern auch den älteren Menschen wieder mehr Sicherheit zu geben und damit die Lebensqualität zu erhöhen. Ein weiterer Aspekt ist der demografische Wandel, der besagt, dass es eine wachsende Zahl an Senioren geben wird.

Typische Straftaten, die in diesem Sonderdezernat bearbeitet werden, sind der Handtaschenraub, der Trickdiebstahl und -betrug. Allein in Kiel haben sich im vergangenen Jahr 30 solcher Delikte außerhalb und 182 Delikte innerhalb der Wohnung von Senioren zugetragen. Senioren werden



Quelle: [www.huebnersecurity.com](http://www.huebnersecurity.com)

zwar grundsätzlich nicht häufiger Opfer einer Straftat, „aber ihre Kriminalitätsfurcht ist häufig groß, sie sind leichte und oft auch lohnende Opfer und sie sind durch eine Straftat physisch und

psychisch sehr belastet“, erklärt Staatsanwältin Barbara Roesch. Sie leben nicht selten allein und sind vertrauensseliger. „Manche sind einfach nur froh, dass jemand mit ihnen spricht und sie Aufmerksamkeit erfahren“, so Roesch. Die Staatsanwältin, die auch Jugendkriminalität bearbeitet, hebt hervor, dass gerade ältere Menschen besonderen Schutz und Fürsorge brauchen. Sie sind auf eine intensive Betreuung im Strafverfahren angewiesen. „Um ihnen das bieten zu können, sind ein gut ausgebautes Netzwerk, engagierte Beteiligte, Zeit und Geduld erforderlich“, zählt Roesch auf. Eingebunden in die besondere Opferbetreuung ist unter anderem die Gerichtshilfe. Es werden außerdem weitergehende Hilfen vermittelt wie zum Beispiel anwaltliche oder psychologische Erstberatung, Übernahme von Anwaltskosten sowie gegebenenfalls finanzielle Hilfe, insbesondere über den Weißen Ring. Er ist in Schleswig-Holstein mit 150 ehrenamtlichen Opferhelfern in 16 Außenstellen vertreten.

#### **Tipps für Senioren:**

Ältere Menschen sind deutlich weniger gefährdet, als man denkt. Sie sind meistens sogar besonders vorsichtig. Dennoch gibt es Situationen, in denen man auf schauspielerisch begabte Diebe und Betrüger an der Wohnungstür hereinfallen kann. Der Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein (RFK) hat ein paar Tipps für Senioren zusammengestellt.

-Wenn es an der Wohnungstür klingelt, ist es sicherer, die Türsprechanlage und den Sperrriegel an der Tür zu nutzen. Am besten lässt man keinen fremden Menschen in die Wohnung, lässt sich gegebenenfalls Ausweise vorweisen und fragt erst bei der Dienststelle nach. Wer unsicher ist, schickt den Fremden wieder weg. Wem die Kontaktaufnahme verdächtig vorkommt, sollte die Polizei unter der Notrufnummer 110 informieren.

-Ersparnisse sollten besser bei der Bank als zu Hause aufbewahrt werden. Der RFK rät, keine Verträge ohne ausreichende Bedenkzeit zu unterschreiben. Vorsicht ist bei unerwarteten Gewinnbenachrichtigungen oder Geldforderung angesagt, egal, ob per Telefon, Post oder an der Haustür.

-Wer seine Wohnung verlässt, sollte sie immer abschließen, ebenso alle Fenster. Auch sollte man die Schlüssel nicht in typischen Verstecken wie unter der Fußmatte, auf dem Türrahmen oder im Blumentopf hinterlegen. Wer verreist, sollte die Nachbarn informieren, regelmäßig den Briefkasten leeren lassen und keine Hinweise auf die Abwesenheit hinterlassen.

-Wer außerhalb seiner Wohnung auf Nummer Sicher gehen möchte, nimmt nur das Nötigste an Geld und Wertsachen mit, trägt es in der Innenseite der Jacke, in einer verschlossenen Tasche, die man am besten unter den Arm klemmt, nicht aus den Augen lässt und nicht aus der Hand gibt.

-Vom Geldautomaten sollte nur so viel abgeholt werden, wie man in der nächsten Zeit benötigt und Bankkarte und Geheimnummer sollten immer getrennt voneinander aufgehoben werden.

-Aktuell ereignen sich derzeit vermehrt Diebstähle durch Wechselgeldtricks. Daher sollten Senioren auch außerhalb der eigenen vier Wände vorsichtig sein bei Ansprachen und Angebote durch Fremde.

## **Ältere Menschen sind schnell traumatisiert, so dass die Vernehmung mit viel Ruhe gestaltet werden muss.**

Aus Erfahrung weiß Barbara Roesch, dass intensiv und gründlich ermittelt werden muss, weil sich alte Menschen schlecht erinnern, in der Aufregung etwas vergessen oder verwechseln, so dass Sachbeweise sehr wichtig sind. „Außerdem sind die alten und älteren Opfer schnell traumatisiert und schämen sich ungemein, so dass ihre Vernehmung mit viel Ruhe und Einfühlungsvermögen gestaltet werden muss“, sagt sie. Als typischen Fall schildert sie die Erfahrung, die ein 87 Jahre alter Kieler machen musste: Als er im Bus ins Straucheln kam, bot ihm ein Fremder an, ihn nach Hause zu bringen. In der Wohnung manipulierte der Täter dann das Abflussrohr der Toilette, der Senior geriet deshalb in Aufregung und kümmerte sich im Bad um den „Schaden“. Derweil stahl der Fremde aus dem Wohnzimmerschrank 1500 Euro. Geld, das der Rentner für die

Enkel gespart hatte. „Die Täter treten oft redegewandt auf und geben sich hilfsbereit“, beschreibt die Staatsanwältin. Der ältere Herr habe zwar relativ schnell gemerkt, dass der Mann etwas im Schilde führte, doch er habe sich nicht getraut, sich zu wehren. „Er hat die Tat über sich ergehen lassen, weil er wusste, gegen den Mann sowieso nichts ausrichten zu können, das ist bei Senioren nicht selten der Fall“, sagt sie. Der Täter wurde übrigens schnell gefasst, denn er ist der Polizei und Staatsanwaltschaft wegen seiner speziellen Begehungsweise (modus operandi) nicht unbekannt. Er hatte bei dem Senior aus einem Glas getrunken und so seine Spuren hinterlassen. „Wegen der zahlreichen Vorstrafen und der besonderen Verwerflichkeit der Tat wurde gegen den Täter eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ohne Bewährung verhängt“, so die Staatsanwältin. Der ältere Herr fand zum Glück große Unterstützung in seiner Familie, doch das sei nicht bei allen so. „Manchmal kann ein solches Ereignis auch dazu führen, dass sich der Zustand eines Opfers irreversibel verschlechtert, es betreut werden muss und einen Heimplatz braucht“, weiß Roesch. Auch für diese Fälle kann das Seniorenschutzdezernat den Kontakt zu sozialen Einrichtungen herstellen.

Nähere Informationen gibt es bei der Kieler Staatsanwaltschaft oder bei den Staatsanwaltschaften in Lübeck, Flensburg und Itzehoe, die inzwischen auch über Seniorenschutzdezernate verfügen.

Quelle: Justitia, eine Wirtschaftsfokus-Sonderbeilage der Kieler Nachrichten im März 2015

*Wir stellen vor:  
Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und Umland*

Die LEBENSHILFEWERK Kreis Plön gGmbH ist ein Unternehmen im sozialen Dienstleistungsbereich und Trägerin von Einrichtungen zur Förderung und Betreuung, zur Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen.

**In folgenden Bereichen sind wir tätig:**

- **Pädagogische Frühförderung**

Wir bieten Hilfen für Eltern, deren Säuglinge, Kleinkinder und Vorschulkinder entwicklungsverzögert oder behindert sind. Unsere Förderung durch ausgewählte pädagogische Spielangebote geht von dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes und der konkreten Lebenssituation seiner Familie aus.

**Kontakt: Frau Cornelia Funke, Tel.: 04342 – 8 37 57**

- **Integrativer Kindergarten „Regenbogen“ mit heilpädagogischen Kleingruppen**

In unserem Kindergarten und seinen Außenstellen werden behinderte, von Behinderung bedrohte und nichtbehinderte Kinder sowohl in heilpädagogischen Kleingruppen in teilstationärer Form als auch in integrativen Gruppen in ihrer Entwicklung gefördert.

**Kontakt: Frau Barbara Röhlk, Tel.: 04342 – 7970011**

- **Schule am Kührener Berg**

Wir sind Mitträgerin einer Schule (Förderzentrum für geistige Entwicklung).

**Kontakt; Herr Holger Kaack – Grothmann, Tel.: 04342 – 712 911**

- **Preetzer Werkstätten**

Die Preetzer Werkstätten sind eine Einrichtung der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderungen. Wir wollen Menschen, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, Möglichkeiten eröffnen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Neben der beruflichen Eingliederung ist auch die Förderung der Persönlichkeit ein wesentliches Ziel.

**Kontakt: Herr Thomas Rinke, Tel.: 04342 – 7666 92/**

**Herr Axel Schwark, Tel.: 04342 – 7666 32**

- **Tagesförderstätte**

Wir betreuen, pflegen und fördern Menschen mit einem besonders hohen Hilfebedarf, die bei Eltern oder in speziellen Wohnformen leben. Die Teilnehmer sind nicht mehr schulpflichtig und erfüllen nicht, oder noch nicht die Voraussetzungen, in einer Werkstatt (WfbM) beschäftigt zu werden.

**Kontakt: Herr Berthold-Clausen, Tel.: 04342 – 7666 55**

- **Preetzer Wohnstätten, „Wohnen heißt Zuhause sein“**

Wir halten es für normal, dass erwachsene Menschen ihr Elternhaus verlassen und geben erwachsenen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit dazu. Wir bieten elf sehr unterschiedliche Wohnangebote innerhalb der Stadt Preetz und Lütjenburg an.

**Kontakt: Frau Susanne King/ Herr Bernd Zwirner, Tel.: 04342 – 7666 19**

## Verbrauchertipp

- **Reduzierung der Kosten für Pflegeheime**

*Joanna Batista, Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein*

**M**an liest oft von der Altersarmut und den steigenden Kosten für die Pflege. Gerade deshalb sollte man darauf achten, dass nicht zu viel bezahlt wird. Viele Betroffene wissen nicht, dass es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, die Pflegekosten zu kürzen.

Hält sich ein Bewohner nicht in der Pflegeeinrichtung auf, hat er nach dem Sozialgesetzbuch XI einen gesetzlichen



Quelle: de news-sap.com

Anspruch darauf, dass der Pflegeheimplatz freigehalten und das Entgelt ab dem vierten Tag seiner Abwesenheit reduziert wird. Danach muss das Heim den Heimplatz bis zu 42 Tage freihalten. Die Frist verlängert sich auf die tatsächliche Dauer der Abwesenheit, wenn der Bewohner wegen des Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht im Heim ist. Vorgesehen ist, dass das Entgelt für die Pflegevergütung sowie für Unterkunft und Verpflegung ab dem 4. Tag der Abwesenheit um 25% zu kürzen ist. Investitionskosten müssen aber während der Abwesenheit weiter gezahlt werden.

Ein weiteres Thema der Entgeltkürzungen ist die Verpflegung bei Sondernahrung. Einige Pflegeheime verlangen von Bewohnern in diesen Fällen das volle Verpflegungsentgelt. Dies ist nicht zulässig. Das Verpflegungsgeld ist um den Betrag der entsprechenden Einsparungen zu kürzen. Zumeist handelt es sich dabei um einen Pauschalbetrag pro Tag. Ein Pflegeheim kann – ähnlich wie in Zeiten längerer Abwesenheit – wirtschaftlich planen, wenn jemand über einen längeren Zeitraum die normale Kost nicht einnimmt.

Desweiteren gibt es eine Möglichkeit, bei Nicht- oder Schlechtleistung des Heimes die Entgelte zu mindern. Als Nicht- oder Schlechtleistung zählen zum Beispiel Feuchtigkeit in den Räumen, Ungeziefer, Ausfall der Toilette oder Ausfall von Warmwasser, Lärm in der Nacht, verdorbene Speisen, ungenügender Wäschewechsel und vieles mehr.

Die Zahlungspflicht für Heimbewohner endet übrigens mit dem Tod des Bewohners, wenn nicht eine zeitlich begrenzte Weiterzahlung nach dem Todesfall vereinbart wurde. Das Entgelt für diesen Zeitraum muss um den Wert der vom Träger ersparten Aufwendungen reduziert werden. Zumeist werden dann das Entgelt für Wohnraum und die Investitionskosten weiterberechnet.

Quelle: Kieler Nachrichten am 31.1.2015



## Wichtige Urteile zum Sozialrecht

- **Übernahme von Heizkostennachforderungen auch bei geschätzten Zählerständen**

**H**artz-IV-Empfänger haben auch dann einen Anspruch auf Übernahme einer Heizkostennachforderung, wenn diese auf geschätzten Zählerständen beruht. Voraussetzung ist lediglich, dass die Kosten insgesamt angemessen sind. Das Jobcenter Kiel hatte die Übernahme einer Heizkostennachforderung in Höhe von 19,49 Euro mit der Begründung abgelehnt, die Heizkostennachforderung beruhe auf einer Verbrauchsschätzung und nicht auf tatsächlichen Verbrauchswerten. Nach § 22 Abs. 1 SGB II würden Heizkosten indes nur in tatsächlicher Höhe anerkannt. Die tatsächlichen Aufwendungen für Heizkosten seien von der Klägerin jedoch nicht nachgewiesen worden, da sich die Nachforderung lediglich aus geschätzten Verbrauchswerten ergebe. Es stehe noch nicht einmal fest, ob die tatsächlichen Verbrauchskosten überhaupt über den Vorauszahlungen lagen. Dieser Argumentation folgte das Sozialgericht Kiel nicht. Nach § 22 Abs. 1 SGB II würden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe übernommen. Bei den auf Schätzungen des Verbrauches basierenden Beträgen handele es sich aber gerade um die tatsächlichen Kosten. Die Klägerin mache den Betrag geltend, den die Stadtwerke von ihr fordern und auch zivilrechtlich zu fordern berechtigt seien. Zuletzt sei auch nicht ersichtlich, dass die Forderung nicht angemessen sein könnte. Sozialgericht Kiel, Urteil vom 15.12.2014, S 39 AS 1609/13



Quelle: google.de

Quelle: HEMPELS #226 2/2015

### Zu guter Letzt

Erkennen heißt  
nicht zerlegen,  
auch nicht erklären.  
Es heißt, Zugang zur Schau finden.  
Aber um zu schauen, muss man erst teilnehmen.  
Das ist eine harte Lehre.

Antoine de Saint Exupéry

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.

Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**  
**Kirchenstr. 33 A**  
**24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseite: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname....: \_\_\_\_\_

Strasse.....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

**Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz